

II. Pläne zur Umsetzung der Kinderrechte-Konvention und zur Weiterverfolgung ihrer Ziele sowie zur Anwendung internationaler Standards und Normen in der Jugendgerichtsbarkeit

Spezielle Ziele

§ 20 Für die Aufrechterhaltung der Beziehung zwischen der oder dem untergebrachten Minderjährigen und ihrer bzw. seiner Familie und Gemeinde sowie zur Erleichterung ihrer bzw. seiner sozialen Wiedereingliederung ist es wichtig, Angehörigen und Personen mit einem berechtigten Interesse einen erleichterten Zugang zu Einrichtungen zu verschaffen, in denen Minderjährigen die Freiheit entzogen wird, soweit das Kindeswohl dem nicht entgegen steht.

§ 21 Bei Bedarf ist ein unabhängiges Gremium einzurichten, das die Unterbringungsbedingungen in freiheitsentziehenden Einrichtungen regelmäßig überwacht und darüber berichtet. Die Überwachung sollte im Rahmen der UN-Standards und -Normen zur Jugendgerichtsbarkeit erfolgen, insbesondere der UN-Regeln zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug. Die Staaten sollten den Minderjährigen gestatten, mit den Überwachungsgremien ungehindert und vertraulich zu kommunizieren.

§ 22 Die Staaten sollten Anfragen von betroffenen humanitären, Menschenrechts- und anderen Organisationen nach Zugang zu Unterbringungseinrichtungen wohlwollend in Erwägung ziehen, wo dies angebracht erscheint.

Auf internationaler Ebene zu ergreifende Maßnahmen

§ 28 Die wirksame Umsetzung der Kinderrechte-Konvention, wie auch die Anwendung internationaler Standards im Wege technischer Zusammenarbeit und beratender Dienstleistungsprogramme sollte dadurch sichergestellt werden, dass den folgenden Aspekten besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, welche den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Minderjährigen in Haft, die Stärkung der Rechtstaatlichkeit und die Verbesserung des Jugend-strafrechtssystems betreffen: (...)

(c) Trainingsprogramme für (...) Vollzugsbedienstete und andere Berufsgruppen, die in Einrichtungen arbeiten, in denen Minderjährigen die Freiheit entzogen wird (...).

Dokument vom 21. Juli 1997, Art des Dokuments: Auszug

Übersetzung: Helmut Pollähne

Quelle: Höynck et. al. 2001, 159